

Verantwortung für das Finanzmanagement der Organisation zu unterstreichen.

● Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß für die Eörterung des Themas Neugliederung in der Generalversammlung nunmehr ein Dreijahreszyklus beschlossen ist, daß starkes Interesse an einer Stärkung der Rolle der Regionalkommissionen besteht, und daß in Verwaltungsfragen Organisationsvorschläge vom 17er-Ausschuß außerhalb des Neugliederungsthemas gemacht wurden, die sich auch mit der Stellung des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit befassen.

*Ingo von Ruckteschell* □

#### **UNCTAD: Zwispältige Zwischenbilanz des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder — 36 Staaten als LLDCs anerkannt (13)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1981 S. 215 f. fort.)

In einer Stimmung des vorsichtigen Optimismus hatte im September 1981 in Paris eine internationale Konferenz das *Neue substantielle Aktionsprogramm* (SNPA) für die *achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder* (LLDCs) genehmigt. Dieses wenig später von der Generalversammlung mit Resolution 36/194 einhellig bestätigte Programm kann nur Erfolg haben, wenn die vorgesehene »wesentliche Zunahme« der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) zugunsten der LLDCs tatsächlich eintritt.

Die erste Gelegenheit für eine Bestandsaufnahme nach der Pariser Konferenz bot die von der UNCTAD, die als globale Koordinierungsinstanz für das SNPA auftritt, einberufene zweite Zusammenkunft von Vertretern der Geber und der LLDCs (Genf, 11.–20. 10. 1982). Generalsekretär Corea gab eine pessimistische Einschätzung der Lage der LLDCs, deren Talfahrt sich nach der Konferenz fortgesetzt hatte: 1981 gab es im Schnitt einen realen Zuwachs ihres Bruttosozialprodukts (BSP) von 2 vH bei einem Bevölkerungswachstum von 2,6 vH; die Exporte hatten nur um 0,2 vH zugenommen, die Importe um 0,7 vH abgenommen. Die Verschuldung stieg auf 18 Mrd Dollar, fast ein Viertel der Exporteinkünfte wird für den Schuldendienst benötigt. Zur gleichen Zeit waren auch die bilateralen Hilfsleistungen der OECD-Staaten rückläufig: 3,16 Mrd Dollar an ODA (0,04 vH ihres BSP) gegen 3,24 Mrd Dollar im Jahr davor, und das bei fortschreitender Geldentwertung. Dies trifft zusammen mit der Finanzkrise des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) (vgl. VN 5/1982 S. 176 f.) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA).

Festzuhalten ist noch, daß das UNCTAD-Sekretariat auf Grundlage der Pariser Erklärungen der Geberländer berechnet hat, daß die den LLDCs zugute kommende ODA zwischen 1979 und 1985 real um 33 vH (um 63 vH zu Preisen von 1980) zunehmen werde. Ob und in welchem Ausmaß dies Wirklichkeit wird, hängt allerdings weitgehend von der Wirtschaftsentwicklung in den Industrieländern ab.

Es gibt aber auch erfreulichere Nachrichten. Das System der Ländertreffen, Grundlage der Umsetzung des SNPA, hat seine erste

Bewährungsprobe bestanden. Für 17 Länder trat das UNDP als Berater auf und half beim Organisieren dieser Tagungen. Bei sechs Treffen stand die Weltbank zur Seite. Arrangements anderer Art gab es in drei Fällen, ein Land (Tansania) brachte noch keine Zusammenkunft zustande. Bis Mitte 1983 sollen 21 Tagungen stattgefunden haben; die asiatischen Länder beschlossen, sich kollektiv zu treffen (mit Ausnahme von Bangladesch und Nepal). In Afrika wurde im Rahmen der regionalen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen eine Konferenz der Minister der afrikanischen LLDCs ins Leben gerufen. Laut einer Mitteilung des Welternährungsrats sind in 15 der am wenigsten entwickelten Länder Ernährungsstrategien in Ausarbeitung; Ernährungsfragen wird im SNPA höchste Priorität zuerkannt.

Die Zahl der LLDCs ist inzwischen gestiegen. Zu den bis dahin 30 anerkannten LLDCs (Liste in VN 2/1981 S. 58) war 1981 Guinea-Bissau gekommen; mit Resolution 37/133 folgte am 17. Dezember 1982 die Generalversammlung der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats (vgl. VN 5/1982, S. 176) und nahm Äquatorialguinea, Dschibuti, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone und Togo in die Liste auf. Mehr als 280 Mill Menschen leben in den 36 »am wenigsten entwickelten« Ländern der Erde. Dieselben hat die Generalversammlung am 20. Dezember 1982 in ihrer Resolution 37/224 übrigens so definiert: »die wirtschaftlich schwächsten und ärmsten Länder mit den gewaltigsten Strukturproblemen«. In dieser Entschließung wird die langsame Umsetzung des SNPA beklagt; an die Geberländer ergeht die Anforderung, ihre in Paris gemachten Zusagen zu realisieren.

*Victor Beermann* □

#### **Sozialfragen und Menschenrechte**

##### **Abschaffung der Todesstrafe: Fortgang einer Initiative der Bundesrepublik Deutschland — Staatenstellungen (14)**

(Vgl. auch: Irene Maier, Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe, VN 1/1981 S.6ff.)

I. Die Generalversammlung hat auf ihrer 37. ordentlichen Tagung die Beratungen über ein Abkommen zur Abschaffung der Todesstrafe auf eine neue Ebene gehoben. Sie hat mit der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 37/192 am 18. Dezember 1982 beschlossen, die Frage der Ausarbeitung eines entsprechenden Fakultativprotokolls der Menschenrechtskommission zu überweisen; diese soll der 39. Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstatten.

Die Generalversammlung hatte 1980 beschlossen, 1981 auf der Grundlage von Stellungnahmen der Regierungen über den Entwurf eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beraten. Der von der Bundesrepublik Deutschland initiierte Entwurf bezweckt die weltweite Abschaffung der Todesstrafe. Von dem Beitritt möglichst vieler Staaten erhofft man sich eine Signalwirkung auf jene Staaten, die bislang die Abschaffung der Todesstrafe ablehnen.

Da 1981 zur 36. Tagung der Generalversammlung erst 25 Stellungnahmen von den Regie-

rungen abgegeben worden waren, wurde die Beratung auf die 37. Tagung verschoben, der dann weitere 16 schriftliche Stellungnahmen vorlagen. Die schließlich erfolgte Überweisung des Themas an die Menschenrechtskommission bedeutet immerhin, daß die Initiative von 1980 nicht versickert ist.

II. Aufschlußreich sind die von den Regierungen unterbreiteten Stellungnahmen. Unterstützung fand der Entwurf im wesentlichen bei den Ländern, die die Todesstrafe bereits abgeschafft haben und die in der weltweiten Beseitigung der Todesstrafe eine Konkretisierung des Rechts auf Leben sehen. Besonders die Initiatoren betonten jedoch den freiwilligen Charakter des Protokolls (Bundesrepublik Deutschland, Österreich).

Ablehnend verhielten sich vor allem die islamischen Länder, da ihnen die Abschaffung der Todesstrafe wegen der islamischen Religionsgesetze unmöglich sei. Syrien weist außerdem darauf hin, daß bei Völkermord und Kriegsverbrechen internationale Übereinstimmung über die Richtigkeit der Todesstrafe bestehe. Übereinstimmend betonen die Befürworter der Todesstrafe jedoch die restriktive Verhängung/Vollstreckung der Todesstrafe und die Gewährleistung rechtsstaatlicher Prozeßführung und Gnadenentscheidungen in ihren Ländern. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für die Frage der Abschaffung oder Wiedereinführung der Todesstrafe allein die Ansicht des Staatsvolkes bzw. des Parlaments als dessen Willensträger entscheidend sei (z. B. Großbritannien, wo zur Zeit die Todesstrafe de facto abgeschafft ist). Insbesondere Zaire hält die Schaffung dieses Protokolls für unzulässig, da den Nationen mit der Bestimmung zur Abschaffung der Todesstrafe die autonome und kulturelle Identität genommen werde. Letztlich wird behauptet, daß der abschreckende Effekt der Todesstrafe zum Schutz der Gesellschaft vor Kapitalverbrechen unverzichtbar sei. Eine Abschaffung der Todesstrafe stehe geradezu im Widerspruch zu dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte, weil auch die Verbrechensopfer das Recht auf Leben hätten. *Ingrid Jahn* □

##### **El Salvador: Auch nach den Wahlen Fortdauern des Bürgerkrieges — Keine Verbesserung der Menschenrechtssituation (15)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1982 S. 32 f. fort.)

I. Der 37. Generalversammlung hat ein neuerlicher Zwischenbericht (UN-Doc.A/37/611 v. 22. 11. 1982) des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission, Professor José Antonio Pastor Ridruejo, vorgelegen. Er beruht sowohl auf Informationen der Regierung von El Salvador als auch nichtstaatlicher Organisationen. Lobend äußerte sich der Sonderbeauftragte über die gute Zusammenarbeit mit der salvadorianischen Regierung; bei seinem Aufenthalt im Lande (19.–25. 9. 1982) hatte er Gelegenheit, mit Vertretern der höchsten Regierungskreise, des nationalen Unternehmerverbandes ANEP und der Gewerkschaften zu sprechen. Bei seinem Besuch des Mariona-Gefängnisses konnte er sich frei mit den Sprechern des Ausschusses für politische Gefangene und anderen politischen Häftlingen unterhalten. Mit Ver-